

Die Kundeninformation der Integral

Integral-Info Nr. 3/21 Umwandlungssatz

Mai 2021

Ab 2022 werden die Umwandlungssätze moderat gesenkt. Die Senkung wird schrittweise erfolgen. Diese Anpassung soll helfen, die Leistungsfähigkeit der Integral zu unterstützen. Für Jahrgänge, die kurz vor der Pensionierung stehen, sind Abfederungsmassnahmen vorgesehen.

Die Lebenserwartung in der Schweiz nimmt weiter zu. Auch die Coronapandemie wird diese Entwicklung voraussichtlich nicht stoppen, sondern höchstens ein wenig verlangsamen. Die steigende Lebenserwartung ist eine an sich erfreuliche Entwicklung, führt aber auch dazu, dass das angesparte Alterskapital inskünftig für eine längere Zeit ausreichen muss. Zusammen mit den weiter gesunkenen Renditeerwartungen wirkt sich dieser Umstand auf die Umwandlungssätze aus. Werden diese der neuen Situation nicht angepasst, sind Verschiebungen unausweichlich. Es kommt zu Umverteilungen auf Kosten der Erwerbstätigen und einer Verminderung der Leistungsfähigkeit der Kasse zu Lasten aller Versicherten. Eine solche Entwicklung will die Integral in jedem Fall entgegenwirken.

Diese Ausgangslage hat die Integral veranlasst, die Umwandlungssätze moderat zu senken. Diese Massnahme ist unvermeidlich, um die finanzielle Situation der Stiftung und damit die Leistungsfähigkeit weiterhin nachhaltig zu sichern. Es ist eine Massnahme, die dem langfristigen Wohl der heutigen und künftigen Destinatäre dient.

Schrittweise Senkung von 6.6% auf 6.0%

Der Umwandlungssatz im Alter 65 wird von aktuell 6.6% auf 6.0% gesenkt. Die Senkung erfolgt aber nicht auf einmal, sondern ab 2022 in jährlichen Schritten von jeweils 0.2%. Der Senkungsprozess ist 2024 abgeschlossen (siehe dazu beiliegender Anhang zum Vorsorgereglement).

Abfederungsmassnahmen

Für Jahrgänge, die sich vor der Pensionierung befinden, wurden sogenannte Abfederungsmassnahmen beschlossen. Die durch die Senkung des Umwandlungssatzes eintretende Rentenkürzung wird je nach Alter ganz oder teilweise ausgeglichen (siehe beiliegender Anhang zum Vorsorgereglement). Ausgangspunkt für die Kompensation einer allfälligen Leistungskürzung ist die am 31.12.2020 mit einem Zinssatz von 2% hochgerechnete Altersrente zum Pensionierungszeitpunkt. Bei der Pensionierung wird die effektive Altersrente, welche mit dem neuen Umwandlungssatz berechnet wurde, mit der ursprünglich hochgerechneten Altersrente verglichen. Ist die effektive Rente tiefer als die Vergleichsrente, so wird diese je nach Jahrgang ganz oder teilweise ausgeglichen. Beim Jahrgang 1957 (Männer)/1958 (Frauen) oder älter wird die allfällige Rentendifferenz zu 100% ausgeglichen. Beim jüngsten ausgleichsberechtigten Jahrgang (Frauen 1964/Männer 1963) beträgt der Ausgleichssatz immer noch 15%. Ist die Rente bei Pensionierung mindestens gleich hoch wie die ab 31.12.2020 hochgerechnete Altersrente, weil zum Beispiel hohe Verzinsungen die Kürzung wettmachen, findet keine Kompensation statt.

Ein Berechnungsbeispiel:

Ausgangslage:

Mann, Jahrgang 1959, versicherte Altersrente 31.12.2020 CHF 37'608, Altersrente neu bei Pensionierung CHF 34'189

Kompensation

Rentendifferenz gewichtet mit 75% = CHF 2'564 (CHF 37'608 – CHF 34'189 x 75%)

Definitive Rente:

CHF 36'753 (CHF 34'189 + CHF 2'564)

Integral-Info Nr. 3/21 Seite 2

Jeder Pensionierungsfall ist ein Einzelfall. Im Anhang zum Vorsorgereglement ist geregelt, was geschieht, wenn zum Beispiel Lohnänderungen eintreten, Teilpensionierungen vorgenommen oder Einkäufe getätigt werden. Es würde den Rahmen dieser bewusst einfach gehaltenen Information sprengen, wenn auf alle Einzelfälle eingegangen würde. Den betroffenen versicherten Personen wird empfohlen, bei Fragen im Zusammenhang mit ihrer Pensionierung sich an die Geschäftsstelle der Integral zu wenden.

BVG-Renten bleiben unangetastet

Die sogenannten BVG-Minimalrenten, für welche das BVG aktuell noch einen Umwandlungssatz von 6.8% vorsieht, bleiben von dieser Senkung unberührt. Die gesetzlichen Minimalleistungen bleiben gewährleistet.

Rentner nicht betroffen

Die laufenden Renten sind von der Senkung der Umwandlungssätze nicht betroffen.

Leistungsniveau erhalten

Angeschlossene Betriebe, welche nach Möglichkeit das bisherige Leistungsniveau erhalten möchten, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften entsprechende Anpassungen der Vorsorgepläne vornehmen. Als leistungserhaltende Massnahmen kommen in Frage: Erhöhung der Sparbeiträge und/oder Senkung des allenfalls vorhandenen Koordinationsabzuges.

Auf Wunsch steht Ihnen die Integral für Beratung und Umsetzung gerne zur Verfügung.





Anhang I: Umwandlungssätze

Art. 1 Rentenumwandlungssätze

Der Rentenumwandlungssatz in Prozenten beträgt je nach Rücktrittsalter und Rücktrittsjahr:

Alter	2022	2023	Ab 2024
58	5.00	4.80	4.60
59	5.20	5.00	4.80
60	5.40	5.20	5.00
61	5.60	5.40	5.20
62	5.80	5.60	5.40
63	6.00	5.80	5.60
64	6.20	6.00	5.80
65	6.40	6.20	6.00
66	6.60	6.40	6.20
67	6.80	6.60	6.40
68	7.00	6.80	6.60
69	7.20	7.00	6.80
70	7.40	7.20	7.00

(Zwischenwerte werden linear interpoliert)

Art. 2 Abfederungsmassnahmen

¹ Die durch die Senkung des Umwandlungssatzes eventuell eintretenden Leistungskürzung einer Altersrente wird je nach Jahrgang im folgenden Umfang kompensiert:

Männer / Jahrgang		Frauen / Jahrgang	
1957 und	100%	1958 und	100%
älter		älter	
1958	90%	1959	90%
1959	75%	1960	75%
1960	60%	1961	60%
1961	45%	1962	45%
1962	30%	1963	30%
1963	15%	1964	15%

² Für die Kompensationsberechnung ist die ausgehend vom 31.12.2020 mit einem Zinssatz von 2% hochgerechnete, voraussichtliche Altersrente und die effektive Altersrente bei Pensionierung massgebend. Änderungen des Beschäftigungsgrades und/oder des Lohnes werden nicht kompensiert.

³ Einlagen, wie Einkäufe, Verteilung von freien Mitteln etc., welche nach dem 31.12.2020 erfolgen, werden bei der Berechnung der Kompensation abgezogen.



- ⁴ Vorbezüge, wie Auszahlungen für Wohneigentum, Scheidung etc., welche nach dem 31.12.2020 erfolgen, werden für die Berechnung der Kompensation hinzugezählt.
- ⁵ Eine Kompensation erfolgt im Umfang der effektiven Pensionierung und nur dann, wenn die zu pensionierende, versicherte Person auch bei der Stiftung in Pension geht und seit dem 31.12.2020 ununterbrochen bei der Stiftung versichert war.
- ⁶ Es erfolgt keine Kompensation, wenn die effektive Altersrente bei Pensionierung mindestens gleich hoch ist wie das gemäss Abs. 2 zum effektiven Pensionierungszeitpunkt hochberechnete Altersrente.

Art. 3 Schlussbestimmungen

Dieser Anhang tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

⁷ Kapitalbezüge werden nicht kompensiert.